

BVGer D-3621/2015 vom 22. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3621_2015

FR: TAF D-3621/2015 du 22 août 2017

IT: TAF D-3621/2015 del 22 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG ist nicht Flüchtling, wer wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder

begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Das SEM stellte fest, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Vorliegens eines subjektiven Nachfluchtgrunds erfüllen (vgl. hierzu E. 5.2). Hingegen erachtete es die fluchtauslösenden Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer 1 im Sommer 2012 aus dem eritreischen Militärdienst desertiert sei, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten (vgl. auch nachfolgend E. 4.2). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe vom 8. Juni 2015 sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des Asyls herbeizuführen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin 2 hatte gemäss eigenen Angaben im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea keine Probleme mit den heimatlichen Behörden. Auf ihre Person bezogen liegen somit keine asylrechtlich relevanten Vorfluchtgründe vor; sie ersucht denn auch (nur) um Einbezug in das Asyl, welches ihrem Mann zu gewähren sei. Der Beschwerdeführer 1 reichte keinen Beleg für die vorgebrachte Leistung des Militärdienstes ein (bspw. Fotos, die in Militäruniform zeigen würden) und seine Angabe, ab 1985 - mithin bereits mit (...) Jahren - Soldat gewesen zu sein (vgl. A7 S. 4, A19 F6 und F86), erscheint zweifelhaft. Aber aufgrund seines Jahrgangs ist es durchaus denkbar, dass er (später) Dienst geleistet und in der geschilderten Art vor rund zwanzig Jahren Verletzungen erlitten hat. Jedoch gelingt es ihm nicht, glaubhaft darzulegen, bis zur Ausreise im Militärdienst gestanden und aus diesem im Sommer 2012 desertiert zu sein, nachdem Entlassungsgesuche erfolglos geblieben seien und er mehrmals inhaftiert gewesen sei. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Ausführungen der Beschwerdeführenden 1 und 2 zu den fluchtauslösenden Ereignissen nicht zu überzeugen vermögen. Ihre diesbezüglichen Schilderungen vermitteln kein stimmiges Bild. Auf Beschwerdeebene vermögen sie den von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Widersprüchen und Unstimmigkeiten nichts Substanzielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen nicht auszuräumen. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 8. Juni 2015 sind nicht geeignet, die Fluchtvorbringen in einem glaubhafteren Licht erscheinen zu lassen beziehungsweise eine Verfolgung des Beschwerdeführers 1 im Sinne von Art. 3 AsylG im

Zeitpunkt der Ausreise zu begründen. Die Erklärung, die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers 1 zu den Inhaftierungen würden auf einem Missverständnis bei seiner Befragung vom 21. August 2013 beruhen, wonach er damals nicht gemeint habe, einmal während vier Jahren (von 2003 bis 2007) inhaftiert gewesen zu sein, sondern insgesamt bis zur Ausreise vier Jahre festgehalten worden zu sein, vermag nicht zu überzeugen, bestätigte er doch unterschriftlich - nach erfolgter Rückübersetzung - die Richtigkeit seiner damaligen Aussagen (vgl. A7 S. 12). Zudem vermag der Beschwerdeführer 1 mit der besagten Erklärung die Widersprüche bezüglich der von ihm genannten Haftdaten nicht aufzulösen. Bei der Befragung vom 21. August 2013 gab er an, er sei ab dem Jahr 2000 verhaftet worden (vgl. A7 S. 10) und im Jahr 2003 inhaftiert gewesen (vgl. A7 S. 11), wohingegen er bei der Anhörung vom 13. März 2015 aussagte, er sei bereits im Jahr 1994 inhaftiert gewesen (vgl. A19 F48), hingegen keine Verhaftungen in den Jahren 2000 bis 2003 erwähnte, sondern angab, erst wieder ab 2004 und danach noch von (...) 2006 bis (...) 2007 im Gefängnis gewesen zu sein (vgl. A19 F39, F41 und F42). Auch zu seinen Gesuchen um Entlassung aus dem Militärdienst äusserte sich der Beschwerdeführer 1 widersprüchlich. So machte er bei der Befragung geltend, die Entlassungsgesuche hätten ab dem Jahr 2000 Anlass zu Verhaftungen geboten (vgl. A9 S. 10), wohingegen er bei der Anhörung angab, erst ab dem Jahr 2001 um Entlassung aus dem Militärdienst ersucht zu haben (vgl. A19 F18). Im weiteren Verlauf der Anhörung setzte er sich zudem in einen neuerlichen Widerspruch, indem er nunmehr angab, er habe erst 2004 erstmals ein Entlassungsgesuch gestellt, und danach noch je eines 2006 und 2008 (vgl. A19 F21, F23). Bei der Anhörung widersprach der Beschwerdeführer 1 auch seiner vormaligen Angabe, die Entlassungsgesuche seien der Anlass für die (längeren) Inhaftierungen gewesen, nannte er doch nun einen Streit mit dem Bataillonsleiter und den Vorwurf der Fluchthilfe als Gründe für die Inhaftierungen in den Jahren 1994 und 2006/2007. Die Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers 1 sind erheblich und er vermag diese auf Beschwerdeebene nicht aufzulösen, so dass ihm nicht geglaubt werden kann, dass er 27 Jahre (1985-2012) im Militärdienst gestanden und aus diesem im Sommer 2012 desertiert sei, nachdem mehrere respektive drei Entlassungsgesuche erfolglos geblieben seien und er derentwegen beziehungsweise aus anderen Gründen mehrfach inhaftiert gewesen sei. Die Aussagen der Beschwerdeführerin 2 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Sie verstrickte sich vielmehr ihrerseits in Widersprüche. Der Einwand in der Beschwerdeschrift, sie habe bei der Befragung vom 21. August 2013 aufgrund der damaligen Schwangerschaft und wegen Kopfschmerzen Mühe gehabt, sich zu konzentrieren, findet in den Akten keine Stütze. Sie gab damals zu Protokoll, es gehe ihr gesundheitlich gut, und sie bestätigte, nach erfolgter Rückübersetzung, die Richtigkeit ihrer Aussagen (vgl. A8 S. 11), wonach der Beschwerdeführer 1 - entgegen dessen Angaben - von 2010 bis 2011 inhaftiert gewesen und aus dem Gefängnis geflohen sei (vgl. A8 S. 10). Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin 2 auf ihren Aussagen zu selbst Erlebtem zu behaften. In dieser Hinsicht liegen wiederum widersprüchliche Schilderungen vor. So gab sie zu Protokoll, ihren Mann einmal während der Haft im Jahr 2004 im Gefängnis besucht zu haben (vgl. A20 F11), wohingegen der Beschwerdeführer 1 aussagte, die Beschwerdeführerin 2 habe ihm damals regelmässig, insbesondere samstags und sonntags Essen ins Gefängnis gebracht (vgl. A7 S. 11).

E. 4.3

Zusammenfassend vermögen die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft darzulegen, dass der Beschwerdeführer 1 im Sommer 2012 aus dem eritreischen Militärdienst desertiert ist.

Vielmehr ist von einem Weggang unter anderen Umständen auszugehen. In Anbetracht seines Alters bei der Ausreise und der vorgebrachten Behinderung kann von einer ordentlichen Entlassung aus dem Dienst ausgegangen werden.

E. 4.4

Den Beschwerdeführenden ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers 1 gemäss Art. 3 AsylG im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 5.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurde. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder zumindest glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM festgestellt, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 aufgrund der illegal erfolgten Ausreise aus Eritrea befürchten müssen, bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Eritrea flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden und daher die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG erfüllen. Die Kinder anerkannte es gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie ebenfalls als Flüchtlinge. Wie vorstehend ausgeführt, begründen subjektive Nachfluchtgründe zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Das SEM hat daher die Asylgesuche zutreffend abgelehnt

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.2

Nachdem das SEM die Beschwerdeführenden in seiner Verfügung vom 7. Mai 2015 als Flüchtlinge wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Zwischenverfügung vom 15. Juni 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 8.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei nur der notwendige Aufwand entschädigt wird (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin weist in ihrer Kostennote vom 8. März 2016 einen Gesamtaufwand von 7.15 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-, zuzüglich Auslagen von Fr. 13.60 und Mehrwertsteuer, aus. Der Stundenansatz ist für die nicht-anwaltliche Vertreterin auf Fr. 150.- zu kürzen und das amtliche Honorar für das vorliegende Verfahren damit auf Fr. 1173.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.